



## Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Ministerium für Umwelt,  
Landwirtschaft und Energie des  
Landes Sachsen-Anhalt  
Leipziger Straße 58  
39112 Magdeburg

vorab per E-Mail: [frank.dietrich@mule.sachsen-anhalt.de](mailto:frank.dietrich@mule.sachsen-anhalt.de)

**Städte- und Gemeindebund**  
Sternstr. 3, 39104 Magdeburg  
Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300  
Telefax: 0391 5924-444  
E-Mail: [post@sgsa.info](mailto:post@sgsa.info)

**Landkreistag**  
Albrechtstr. 7, 39104 Magdeburg  
Postfach 3663, 39011 Magdeburg

Telefon: 0391 56531-0  
Telefax: 0391 56531-90  
E-Mail: [verband@landkreistag-st.de](mailto:verband@landkreistag-st.de)

**Gemeinsame Homepage**  
[http:// www.kommunales-sachsen-anhalt.de](http://www.kommunales-sachsen-anhalt.de)

Magdeburg, 18.06.2020

### **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen aus Lärmaktionsplänen**

**Bezug: Ihr Schreiben vom 20.05.2020, Az.: 13.22 - 04011/2019**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Dr. Beckert,  
sehr geehrter Herr Dr. Fenchel,

für die Gelegenheit, zu dem Entwurf einer Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen aus Lärmaktionsplänen Stellung nehmen zu können, bedanken wir uns.

Wir begrüßen die Bemühungen des Landes, die kreisfreien Städte bei der Lärmaktionsplanung an Straßen in kommunaler Baulast zu unterstützen. Wir sehen einer Etablierung der Richtlinie entgegen und gehen von einer sukzessiven Steigerung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für die Umsetzung der Maßnahmen aus der Lärmaktionsplanung aus.

Nach Beteiligung unserer Mitglieder geben wir folgende kurze Anmerkungen:

#### **Zu Nr. 4.4 des Richtlinienentwurfs:**

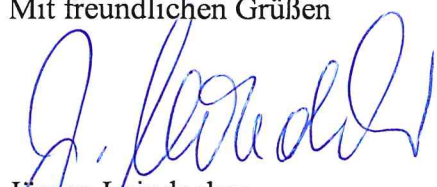
Das Land als Förderrichtliniengeber verlangt die Nachweisführung zu der Reduzierung der Geräuschimmissionen sowie der Entlastung der Betroffenenzahlen. Hier fehlt es allerdings

an näheren Erläuterungen, nach welchen Berechnungsverfahren die Nachweisführung erfolgen soll. Sofern man die Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (VLärmSchR97 97) als eine für die Lärmsanierung gültige Verwaltungsvorschrift annimmt, müsste die Berechnung des Straßenverkehrslärms mittels der Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen Ausgabe 1990 (RLS-90) erfolgen. Die Berechnungen, die im Rahmen der Lärmkartierung der 3. Stufe durchgeführt worden sind, ähneln diesen Vorgaben der RLS-90 für den Nachtzeitraum lediglich. Die ab dem 31.12.2018 eingeführte neue Berechnungsmethode für die 4. Stufe der Lärmkartierung als Grundlage für die Lärmaktionsplanung wiederum weicht bekanntermaßen erheblich von den Berechnungsverfahren der RLS-90 bzw. der zu erwartenden Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen Ausgabe 2019 (RLS-19) ab. Wir bitten daher um Konkretisierung, welche Berechnungsmethode hier Anwendung finden soll.

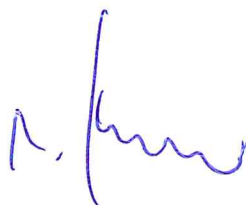
#### **Zu Nr. 4.6 des Richtlinienentwurfs:**

In der Richtlinie wird darauf hingewiesen, dass die Sanierung einer verschlissenen Straßenoberfläche bzw. der Ersatz einer Straßenoberfläche nur dann in Betracht kommen kann, wenn der zu realisierende Straßenbelag einen niedrigeren Korrekturwert für die Straßenoberfläche ( $D_{\text{Stro}}$ ) entsprechend der RLS-90 aufweist. Die Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (Ausgabe 2019; RLS-19) sowie die technischen Prüfvorschriften zur Korrekturwertbestimmung der Geräuschemissionen von Straßendeckschichten (TP KoSD-19) wurden im Verkehrsblatt Nr. 20 vom 31.10.2019 amtlich bekanntgemacht. Vor dem Hintergrund der alsbald zu erwartenden verbindlichen Anwendung der RLS-19 und der TP KoSD-19 regen wir die Aufnahme der Anwendung der RLS-19 hinsichtlich der Straßenbeläge an. Gleiches könnte auch für die Berechnungsmethode (*siehe oben*) gelten.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker  
Landesgeschäftsführer  
Städte- und Gemeindebund  
Sachsen-Anhalt



Michael Struckmeier  
Stellv. Geschäftsführer  
Landkreistag Sachsen-Anhalt